

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2009

Nr. 2009/2467

Richtlinien über das Verfahren bei der Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen zur Nutzung von Gewässern sowie von Gesuchen um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen

1. Erwägungen

Am 4. März 2009 hat der Kantonsrat das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)¹⁾ beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 18. Juni 2009 unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

An der heutigen Sitzung liegt dem Regierungsrat der Entwurf zur Ausführungsverordnung, der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA), zum Beschluss vor. Die im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des GWBA ferner erforderliche Anpassung dreier kantonsrätlicher Verordnungen bildet Gegenstand weiterer Vorlagen (Botschaften und Entwürfe an den Kantonsrat).

Die vorliegenden Richtlinien zur VWBA, die "Richtlinien über das Verfahren bei der Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen zur Nutzung von Gewässern sowie von Gesuchen um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen" bilden Gegenstand der fünften und letzten Vorlage des "Paketes". Sie stützen sich auf § 12 Absatz 2 (bzw. § 24 Abs. 1) des Verordnungsentwurfes und zeigen den Verfahrensgang bei der Behandlung von Gesuchen um Gewässernutzung sowie bei solchen um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen auf. Ihr Inhalt ist rein technischer Natur und insbesondere ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Parteirechte, ihr Umfang – angesichts der Vielzahl an möglichen Verfahrenskonstellationen – indessen nicht gering. Beides Gründe, die Materie ausserhalb der Verordnung selbst – in Richtlinien – zu regeln.

2. Beschluss

Die Richtlinien über das Verfahren bei der Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen zur Nutzung von Gewässern sowie von Gesuchen um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen vom 22. Dezember 2009 werden genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

¹⁾ BGS 712.15.

Beilage

Richtlinien vom 22. Dezember 2009

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re, ct) (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Umwelt (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Finanzdepartement (2)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Staatskanzlei